

Berlin, 9. Juni 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Zu den Vorschlägen der EU-Kommis- sion zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU, der Richtlinie (EU) 2015/2193 sowie der Verordnung (EU) 2024/1244 im Rahmen des EU- Umweltomnibus

Vorschläge der EU-Kommission vom 10. Dezember 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU - Industrieemissionsrichtlinie (IED) [COM(2025) 986].....	3
1.1.1	Zu Art. 12 Abs. 1 IED (Genehmigungsantrag).....	4
1.1.2	Zu Art. 15 Abs. 4 IED	5
1.1.3	Zu Art. 15. Abs. 4a IED sowie nachfolgend Art. 14 M1, aa IED	5
1.1.4	Zu Art. 16 IED (Überwachungsauflagen)	5
1.1.5	Zu Art. 18 IED (Umweltqualitätsnormen).....	5
1.1.6	Zu Art. 25 Abs. 2 IED (Zugang zu Gerichten)	5
1.1.7	Zu Art. 72 Abs. 3 IED (Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten)	6
1.2	Vorschlag zur Änderung von Anhang V der IED hinsichtlich Wasserstoffverbrennung [COM(2025) 986-1]	6
1.3	Vorschlag zur Änderung von Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 (MCPD) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft [COM(2025) 986-2].....	8
1.3.1	Zu Anhang II Teil 1 und Teil 2 MCPD	8
1.3.2	Zu Anhang III Teil 1 Nr. 3 Buchstabe b MCPD.....	9
1.3.3	Zu Anhang III Teil 1 Nr. 1 MCPD	9
1.4	Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1244 über die Einrichtung eines Industrieemissionsportals [COM(2025) 981]	9

1 Einleitung

Am 10. Dezember 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Legislativpaket [“Simplifying for sustainable competitiveness”](#) zum sog. [Umweltomnibus](#). Damit sollen Umweltvorschriften in den Bereichen Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und Geodaten punktuell angepasst werden. Die Änderungen sollen dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und gleichzeitig die bestehenden Ziele der EU zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beizubehalten.

Die Legislativvorschläge für den Umweltomnibus durchlaufen nun das ordentliche Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und Rat. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf das Dossier: *“Proposal for a directive amending the EU Waste Framework Directive, and the EU Directives on industrial and livestock rearing emissions and on medium combustion plants, as regards simplification and reduction of administrative burden”*.

Die Mitgliedstaaten sind angehalten, die die am 4. August 2024 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Vor diesem Hintergrund müssen die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Vereinfachungen so schnell wie möglich beschlossen werden, damit die Mitgliedstaaten diese im laufenden Verfahren noch berücksichtigen können.

Der BDEW hat in seiner **Stellungnahme** im Rahmen der Konsultation im September 2025 die Initiative der EU-Kommission begrüßt und zahlreiche weitere Vorschläge zu den betroffenen umweltrechtlichen Richtlinien und Verordnungen wie die Industrieemissions-Richtlinie, die Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen und die Verordnung über die Einrichtung eines Industrieemissionsportals vorgeschlagen.

1.1 Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU - Industrieemissionsrichtlinie (IED) [\[COM\(2025\) 986\]](#)

Die EU-Kommission schlägt zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes eine Reihe von Vereinfachungen und Änderungen für die Industrieemissionsrichtlinie vor. Umweltmanagementsysteme sollen mehrere Anlagen eines Unternehmens in einem Mitgliedstaat gemeinsam abdecken können. Gleichzeitig werden Inhalte vereinfacht, die Pflichten zu chemischen Stoffinventaren, Risikoanalysen und eigenen Audits sowie die Vorlage von Transformationsplänen entfallen und die Umsetzungsfrist wird von 2027 auf 2030 verschoben.

Der BDEW begrüßt diese Vorschläge nachdrücklich, die erhebliche Erleichterungen und Vereinfachungen in Bezug auf Umweltmanagementsysteme (UMS) mit sich bringen werden.

Diese Vereinfachungen sollte jedoch auch ausdrücklich in Artikel 14a und nicht nur in den Erwägungsgründen gesetzlich verankert werden.

In diesem Zusammenhang sollte festgelegt werden, dass die unter ein bestimmtes UMS fallenden Anlagen derselben (Unternehmens-)Gruppe und nicht nur einem einzigen Unternehmen angehören müssen.

Darüber hinaus bemängelt der BDEW, dass das UMS weiterhin uneingeschränkt im Internet veröffentlicht werden muss. Dies stellt angesichts der Vielzahl und Fülle der zu erwartenden Berichte einen erheblichen Aufwand bei nur begrenztem Informationswert dar. Zudem reicht ein Verweis auf die Umweltinformations-Richtlinie für den Schutz sensibler Daten aufgrund der aktuellen Sicherheitslage nicht (mehr) aus. Viele Kraftwerke und andere Anlagen der Energiewirtschaft stellen Anlagen der kritischen Infrastruktur dar. Die besonderen Sicherheitsbelange bei KRITIS-Anlagen müssen in der IED stärker berücksichtigt werden und eine Konsistenz zur CER-Richtlinie sichergestellt werden. Sicherheitsrelevante Informationen müssen ausdrücklich durchgehend geschützt und insbesondere von Veröffentlichungspflichten im Internet ausgenommen werden.

Darüber hinaus hat der BDEW in seiner **Stellungnahme** zur Initiative der EU-Kommission zur „Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes im Umweltrecht“ eine Reihe weiterer Vorschläge zur erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes vorgelegt, die im Folgenden dargestellt werden.

1.1.1 Zu Art. 12 Abs. 1 IED (Genehmigungsantrag)

Das Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts (AZB) gemäß Art. 12 Abs. 1 UAbs. 1 e) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 sollte angepasst werden. Der Ausgangszustandsbericht dient der Beweissicherung im Hinblick auf Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers, mit dem Ziel einer späteren Wiederherstellung des Ausgangszustands. Er ist auch dann zu erstellen, wenn an einem vorhandenen Standort neue Anlagen errichtet werden und stellt daher oftmals ein erhebliches Verfahrenerschwernis bei der Modernisierung dar, z. B. der Umstellung eines Kraftwerksstandorts von der Verbrennung von Kohle auf Erdgas oder Wasserstoff.

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB sollte nur dann greifen, wenn sich der Betreiber nicht verpflichtet, den Zustand nach Betriebseinstellung auf einen Zustand ohne Belastung zurückzuführen. Die Erstellung eines AZB würde dann nur erforderlich werden, wenn bereits Vorbelastungen auf dem Anlagengrundstück zu erwarten sind.

Alternativ könnte den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, auf die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustands zu verzichten, wenn die bestehenden nationalen Regelungen ausreichende Vor- und Nachsorgeregelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser gewährleisten, die sicherstellen, dass nach der Stilllegung einer Anlage Verschmutzungen von Boden und Grundwasser beseitigt werden.

1.1.2 Zu Art. 15 Abs. 4 IED

Das mit der letzten Revision der Richtlinie neu eingeführte Prinzip, Emissionsgrenzwerte grundsätzlich an das möglichst erreichbare untere Ende der Emissionsbandbreite (BAT-AEL) zu setzen, sollte noch einmal grundsätzlich im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Erfüllbarkeit überprüft und nach Möglichkeit wieder abgeschafft werden.

Die Anforderung droht viele Anlagenbetreiber zu überfordern und der zumeist erforderliche Nachweis der Notwendigkeit einer Abweichung oder Ausnahmeregelung bedeutet erheblichen bürokratischen Aufwand, der von vielen Unternehmen nicht oder nur mit sehr aufwändiger externer Expertise geleistet werden kann.

1.1.3 Zu Art. 15. Abs. 4a IED sowie nachfolgend Art. 14 M1, aa IED

In Bezug auf das Medium Wasser sollten keine verbindlichen Umweltschutzgrenzwerte, sondern in einem ersten Schritt nur indikative Umweltschutzgrenzwerte festgeschrieben werden.

1.1.4 Zu Art. 16 IED (Überwachungsaufgaben)

Die wiederkehrende Überwachung mindestens alle vier Jahre für das Grundwasser und mindestens alle neun Jahre für den Boden ist weder sinnvoll noch zielführend. Die Überwachung während des Betriebes sollte deshalb komplett entfallen oder grundsätzlich anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden und das Grundwasser in einem maximal 10-jährigen Rhythmus erfolgen.

1.1.5 Zu Art. 18 IED (Umweltqualitätsnormen)

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, werden nach Art. 18 Abs. 1 zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen. Die Überwachung der Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu sollte durch die zuständige Behörde und nicht durch die Anlagenbetreiber vorgenommen werden. Weder verfügt dieser über die nötige Ausrüstung, noch ist der Ort, die Häufigkeit und die Art und Weise der Beprobung im Gewässer für den Betreiber erkennbar. Zur Vermeidung der damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten sollte Absatz 3 entsprechend angepasst werden.

1.1.6 Zu Art. 25 Abs. 2 IED (Zugang zu Gerichten)

Zur Reduzierung von Drittanfechtungsrisiken sollte in Art. 25 Abs. 2 ergänzt werden, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, zu diesem Zweck die Geltendmachung eines bestimmten Belangs im Gerichtsverfahren davon abhängig zu machen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit diesen Belang im Genehmigungsverfahren geltend gemacht haben (materielle Präklusion). Jedenfalls ist eine Sonderregelung zu Klagerechten neben den

Regelungen zur Umsetzung der Aarhus-Konvention in der IED nicht erforderlich und führt zu unnötiger Rechtsunklarheit.

1.1.7 Zu Art. 72 Abs. 3 IED (Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten)

Es gibt eine Überschneidung mit der Berichterstattung nach Verordnung (EU) 2024/1244. Es wird vorgeschlagen, Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Trotz Streichung des Absatzes ist die ausreichende Information der EU-Kommission über die Verordnung (EU) 2024/1244 sichergestellt

1.2 Vorschlag zur Änderung von Anhang V der IED hinsichtlich Wasserstoffverbrennung **[[COM\(2025\) 986-1](#)]**

Die derzeit in der Industrieemissionsrichtlinie (IED) und der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCPD) festgelegten NO_x-Emissionsgrenzwerte berücksichtigen den zunehmenden Einsatz von Wasserstoff und die dadurch bedingte NO_x-Bildung bislang nicht.

Bei der Festlegung von Emissionsanforderungen sind die unterschiedlichen Verbrennungsbedingungen und Rauchgaszusammensetzungen bei der Wasserstoffverbrennung gegenüber der Verbrennung von Erdgas zu berücksichtigen. So ist bei der Wasserstoffverbrennung oder -mitverbrennung mit einer vermehrten Wasserdampfbeladung und höheren Gehalten an Restsauerstoff des Rauchgases zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die EU-Kommission eine Änderung des Anhang V der Industrieemissions-Richtlinie vor. Die Schaffung einer spezifischen Regelung hinsichtlich bestimmter Emissionsanforderungen für Feuerungsanlagen, die Gas mit einem Wasserstoffanteil von mehr als 20 Prozent (Volumenanteil) verbrennen, soll die Genehmigung von IED-Anlagen mit Wasserstoffverbrennung erleichtern und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten.

Der BDEW schlägt vor, folgende **Änderungen am Kommissionsvorschlag** vorzunehmen, um die Genehmigungsverfahren für mit Wasserstoff betriebene Großfeuerungsanlagen einschließlich Gasturbinen und Gasmotoren zu erleichtern, angemessene Emissionsanforderungen im Einzelfall festlegen zu können und den administrativen Aufwand zu verringern:

- Es sollte in der Richtlinie dargelegt werden, dass die Anforderungen des Anhangs V Teil 1 und 2 **für die Wasserstoffverbrennung kein „verbindliches Sicherheitsnetz“** darstellen, sondern nur als Orientierungswerte dienen, bis im Rahmen des BREF-Prozesses sachgerechte Emissionsanforderungen für die Verbrennung von Wasserstoff nach der besten verfügbaren Technik getroffen werden.

- Es sollte in Anhang V klargestellt werden, dass die von der zuständigen Behörde oder im Rahmen allgemein verbindlicher Regelungen durch die Mitgliedstaaten getroffenen Emissionsanforderungen die unterschiedlichen Verbrennungsbedingungen und Rauchgaszusammensetzungen bei der Wasserstoffverbrennung gegenüber der Verbrennung von Erdgas zu berücksichtigen haben und insbesondere auch von Anhang V abweichende Regelungen für die **Umrechnung auf Normbedingungen** vorsehen dürfen.
- In Anhang V Teil 3 sind die **Anforderungen an die Emissionsüberwachung** für die Wasserstoffverbrennung anzupassen. Insbesondere ist die in Nr. 2 b) für Erdgas vorgesehene Ausnahmemöglichkeit von der kontinuierlichen Messung im Fall von SO₂ und Staub auf die Beimischung von Wasserstoff auszuweiten und in Nr. 3 eine Ausnahme von den Einzelmessungen von Kohlenmonoxid (CO) und Schwefeldioxid (SO₂) für den Einsatz von Wasserstoff vorzusehen.
- Für die Wasserstoffverbrennung in **Gasturbinenanlagen zur Abdeckung von Spitzenlast bei der Energieversorgung** mit weniger als 1500 Betriebsstunden je Jahr sollten keine verbindlichen Emissionsanforderungen in Anhang V gestellt werden.
- Die vorliegenden Vorschläge der EU-Kommission für eine **Frachtenregelung für die Wasserstoffverbrennung** erfüllen nicht die Anforderungen an eine regelbasierte Ableitung der besten verfügbaren Technik im Rahmen eines „Informationsaustausches“ unter Auswertung von relevanten Referenzanlagen. Sie dürfen deshalb, falls an ihnen festgehalten werden soll, keinen verbindlichen, sondern **nur einen orientierenden Stellenwert** haben. Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, auf Antrag des Betreibers im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen, muss uneingeschränkt und unberührt bleiben.

Vor diesem Hintergrund sollten die geplanten indikativen Regelungen für die Wasserstoffverbrennung nicht im Anhang V der Richtlinie, sondern in einem **Guidance Document der EU-Kommission** geregelt werden, bis eine IED-konforme Ableitung des Standes der Technik auf Grundlage von Referenzanlagendaten erfolgen kann.

Im Hinblick auf die konkret vorgeschlagene **Frachtenregelung auf Grundlage der Emissionsanforderungen des Anhang V für den Erdgasbetrieb** bedarf es für die nachgelagerte nationale Umsetzung noch erheblicher Klarstellungen, um eine sachgerechte und praxisorientierte Anwendung zu gewährleisten. Insbesondere wäre in dem Guidance Document zu regeln:

- wie die Bestimmung der emissionsgrenzwertbasierten zulässigen Emissionsfracht für die Erdgasreferenz für die verschiedenen Anlagenarten erfolgen soll;
- wie die Bestimmung der Emissionsfracht für den reinen Wasserstoffbetrieb vorzunehmen ist;

- wie die Bestimmung der Emissionsfracht von Erdgas-Wasserstoff-Gemischen erfolgen soll; und
- wie die die unterschiedliche Abgaszusammensetzung gegenüber der reinen Erdgasverbrennung berücksichtigt werden kann.

Im Hinblick auf die anstehende Umsetzung und praxisorientierte Anwendung der Frachtenregelung in den Mitgliedstaaten ist darüber hinaus unbedingt zu beachten:

- Die für die Bestimmung der Emissionsfracht anzusetzenden Emissionsgrenzwerte für den Erdgasbetrieb beziehen sich ausdrücklich auf die **Emissionsgrenzwerte und Rahmenbedingungen des Anhang V IED** und nicht auf die Emissionsbandbreiten der aktuellen BVT-Schlussfolgerungen oder daraus abgeleiteter Emissionsgrenzwerte in allgemein verbindlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten.
- Die abweichende Frachtenregelung sollte bei Brennstoffgemischen aus Wasserstoff und Erdgas nicht nur für Stickstoffoxide, sondern **auch für Kohlenmonoxid und ggf. weitere Luftschadstoffe** angewendet werden dürfen.

1.3 Vorschlag zur Änderung von Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 (MCPD) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft [[COM\(2025\) 986-2](#)]

Für die Schaffung einer spezifischen Ausnahme von der Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen, die Gas mit einem Wasserstoffanteil von mehr als 20 Prozent (Volumenanteil) verbrennen, gelten die im vorangegangenen Abschnitt für Großfeuerungsanlagen formulierten Änderungsvorschläge entsprechend.

Außerdem schlägt die EU-Kommission für Notstromaggregate vor, einen Schwellenwert für eine Mindestanzahl von Betriebsstunden festzulegen, unterhalb dessen die Häufigkeit der regelmäßigen Messungen reduziert wird. Diese Notstromaggregate sind solche mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW, die die für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen der Kategorie NRG geltenden Emissionsgrenzwerte in Bezug auf die Stufe-V-Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 einhalten.

Darüber hinaus schlägt der BDEW folgende zusätzliche Erleichterungen vor:

1.3.1 Zu Anhang II Teil 1 und Teil 2 MCPD

Emissionsgrenzwerte bei Einsatz gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas: Ausnahme vom SO₂-Grenzwert (und Messverpflichtung) bei Einsatz von Wasserstoff.

1.3.2 Zu Anhang III Teil 1 Nr. 3 Buchstabe b MCPD

Ausnahme von der Messverpflichtung für Kohlenmonoxid (CO) und Schwefeldioxyde (SO₂) bei Einsatz und Beimischung von Wasserstoff.

1.3.3 Zu Anhang III Teil 1 Nr. 1 MCPD

Anhebung der Häufigkeit der Messungen bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW auf alle drei Jahre. Die Angleichung der Messhäufigkeit an die Anlagen mit weniger als 20 MW würde den Überwachungsaufwand erheblich ohne wesentliche Einbußen beim Umweltschutzniveau reduzieren.

1.4 Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1244 über die Einrichtung eines Industrieemissionsportals [[COM\(2025\) 981](#)]

Zur Verringerung des Berichtsaufwandes und vor dem Hintergrund der geringfügigen Emissionsrelevanz schlägt der BDEW folgende zusätzliche Anpassungen in Anhang 1 (Tätigkeiten) der Verordnung (EU) 2024/1244 vor:

- › Nr. 2: Tätigkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen):

„Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW und weniger als 50 MW, ausgenommen

a) mit Erdgas oder Gasöl betriebene Feuerungsanlagen,

***b) Gasturbinen und Gasmotoren für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind.**“*

- › Nr. 9: Elektrolyse von Wasser für die Wasserstofferzeugung:

*„Industrielle Produktion **in Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Produktionsleistung von mehr als 5 Tonnen je Tag.**“*

Der Schwellenwert für die Wasserstofferzeugung bezieht sich hierbei auf den Schwellenwert nach Anlage 1 (Geltungsbereich) der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union.